

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. März 1994

zur Festlegung der Listen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen der Richtlinie 92/118/EWG des Rates zulassen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/278/EG)

(ABl. L 120 vom 11.5.1994, S. 44)

Geändert durch:

		Amtsblatt	
	Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u> Entscheidung 94/453/EG der Kommission vom 29. Juni 1994	L 187	11	22.7.1994
► <u>M2</u> Entscheidung 95/134/EG der Kommission vom 7. April 1995	L 89	44	21.4.1995
► <u>M3</u> Entscheidung 95/444/EG der Kommission vom 18. Oktober 1995	L 258	67	28.10.1995
► <u>M4</u> Entscheidung 96/166/EG der Kommission vom 12. Februar 1996	L 39	25	17.2.1996
► <u>M5</u> Entscheidung 96/285/EG der Kommission vom 12. April 1996	L 107	19	30.4.1996
► <u>M6</u> Entscheidung 96/344/EG der Kommission vom 21. Mai 1996	L 133	28	4.6.1996
► <u>M7</u> Entscheidung 97/752/EG der Kommission vom 31. Oktober 1997	L 305	69	8.11.1997
► <u>M8</u> Entscheidung 98/597/EG der Kommission vom 15. Oktober 1998	L 286	59	23.10.1998
► <u>M9</u> Entscheidung 2000/611/EG der Kommission vom 11. Oktober 2000	L 259	64	13.10.2000
► <u>M10</u> Entscheidung 2001/158/EG der Kommission vom 12. Februar 2001	L 57	52	27.2.2001
► <u>M11</u> Entscheidung 2001/700/EG der Kommission vom 17. September 2001	L 256	14	25.9.2001
► <u>M12</u> Entscheidung 2002/337/EG der Kommission vom 25. April 2002	L 116	58	3.5.2002



ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. März 1994

zur Festlegung der Listen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen der Richtlinie 92/118/EWG des Rates zulassen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/278/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bestimmte unter die Richtlinie 92/118/EWG fallende Erzeugnisse müssen aus einem Drittland oder einem Teil eines Drittlands stammen, das die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen erfüllt. Dies gilt für nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte Gelatine, Tierdärme, Knochen und bestimmte Erzeugnisse aus Knochen, Horn und bestimmte Erzeugnisse aus Horn sowie Hufe und Klauen und bestimmte Erzeugnisse daraus, die für die menschliche oder tierische Ernährung bestimmt sind, Equidenserum, Schmalz und ausgelassene Fette, Fleisch von Zuchtfeder- und Zuchthaarwild sowie Erzeugnisse aus Geflügelfleisch und Wildfleisch.

Die übrigen in der Richtlinie 92/118/EWG aufgeführten Erzeugnisse müssen aus einem Drittland oder einem Teil eines Drittlands stammen, das in noch festzulegenden Listen aufgeführt ist.

Bei der Erstellung dieser Listen muß das tatsächliche Risiko der Ausbreitung einer ernsten übertragbaren Krankheit oder einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit bewertet werden. Diese Bewertung ist erfolgt, so daß nunmehr die für die Einfuhr der in Rede stehenden Erzeugnisse erforderlichen Drittlandverzeichnisse erstellt werden können, wobei insbesondere die Entscheidung 79/542/EWG des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/59/EG der Kommission⁽³⁾, zugrunde zu legen ist.

Bestimmte Erzeugnisse stellen keine Gefahr für die tierische oder menschliche Gesundheit dar. Sie dürfen daher aus allen Drittländern eingeführt werden.

Im Interesse eines reibungslosen Übergangs zu der neuen Regelung, die mit der Festlegung dieser Listen einhergeht, sollte eine Frist für ihre Anwendung vorgesehen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 9. 1979, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1994, S. 53.

▼B

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr folgender Erzeugnisse aus allen Drittländern zu:

- Knochen und Erzeugnisse aus Knochen (außer Knochenmehl), Horn und Erzeugnisse aus Horn (außer Hornmehl) sowie Hufe und Klauen und Erzeugnisse aus Hufen und Klauen (außer Huf- und Klauenmehl), die nicht für die menschliche oder tierische Ernährung bestimmt sind;
- Wolle, Haare von Wiederkäuern, unbearbeitete Federn und Feder-
teile;
- Imkereierzeugnisse ► **M10** ————— ◀;
- Jagdtrophäen in Übereinstimmung mit Anhang I Kapitel 13 der Richtlinie 92/118/EWG.

Artikel 2

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 92/118/EWG sowie der Bestimmungen des Artikels 1 genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse der Richtlinie 92/118/EWG aus den Drittländern, die in den Listen im Anhang aufgeführt sind.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Juli 1994.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

▼ B*ANHANG*

Diese Listen haben Grundsatzcharakter, und bei der Einfuhr müssen die entsprechenden Anforderungen der Tiergesundheit und der öffentlichen Gesundheit erfüllt sein.

▼ M6**TEIL 1 (SIC! I)**

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Milch, Milchprodukten und Kolostralmilch, die nicht zum Verzehr bestimmt sind, zulassen

Länder gemäß den Listen der Teile B und C des Anhangs der Entscheidung 95/340/EG der Kommission.

▼ B**TEIL II**

A. Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von verarbeitetem tierischem Eiweiß (außer Fischmehl und Mehl aus anderen Fischereierzeugnissen, ausgenommen Säugetiere) zulassen, das nicht zum Verzehr bestimmt ist

Alle Länder der Liste gemäß Teil I des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG.

▼ M8

B. Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fischmehl und Mehl von anderen Meerestieren (ausgenommen Säugetiere) zulassen

Die in Teil I und Teil II des Anhangs I der Entscheidung 97/296/EG aufgeführten Drittländer und folgende Länder:

- (EE) Estland
- (PR) Puerto Rico
- (UA) Ukraine

▼ B**TEIL III**

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Bluterzeugnissen (ausgenommen von Equiden) und von Rohmaterial für pharmazeutische Zwecke zulassen

A. Bluterzeugnisse und Rohmaterial von Hufnern

Drittländer gemäß den Entscheidungen 92/183/EWG⁽¹⁾ und 92/187/EWG⁽²⁾ der Kommission.

B. Bluterzeugnisse und Rohmaterial von anderen Tierarten

Drittländer gemäß Teil 1 (SIC! I) des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG.

TEIL IV

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Bluterzeugnissen (ausgenommen von Equiden) und von Rohmaterial zulassen, das zur Herstellung von technischen Erzeugnissen bestimmt ist

A. Bluterzeugnisse und Rohmaterialien von Huftieren

Drittländer oder Teile von Drittländern gemäß der Liste des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG, aus denen die Einfuhr von jeglichem frischen Fleisch der jeweiligen Tierarten zugelassen ist, wobei Beschränkungen aufgrund des Fehlens eines genehmigten Rückstandsplans nicht berücksichtigt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1992, S. 23.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1992, S. 20.

▼B**B. Bluterzeugnisse und Rohmaterial von anderen Tierarten**

Drittländer gemäß Teil 1 (SIC! I) des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG.

TEIL V**Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rohmaterial zur Herstellung von Heimtierfutter zulassen****A. Rohmaterial von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Equiden und von den entsprechenden wildlebenden Tierarten**

Drittländer der Liste gemäß Teil 1 (SIC I) des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG für frisches Fleisch der entsprechenden Tierart.

B. Rohmaterial von Geflügel

Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch gemäß der Entscheidung 94/85/EG der Kommission⁽¹⁾ zulassen, ausgenommen solche Drittländer, denen der Export von frischem Geflügelfleisch in die Gemeinschaft unter Anwendung der Ausnahmen nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 der Entscheidung 93/342/EWG der Kommission⁽²⁾ erlaubt ist.

C. Rohmaterial von anderen Tierarten

Drittländer gemäß Teil 1 (SIC! I) des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG.

TEIL VI**A. Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Kaninchenfleisch und von Erzeugnissen aus Kaninchenfleisch zulassen**

Drittländer gemäß Teil 1 (SIC! I) des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG.

B. Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleisch von Haarwild aus Zuchtbetrieben zulassen

Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Fleisch der entsprechenden Tierart zulassen.

C. Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleisch von Federwild aus Zuchtbetrieben zulassen

Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch gemäß der Entscheidung 94/85/EG zulassen, ausgenommen solche Drittländer, denen der Export von frischem Geflügelfleisch in die Gemeinschaft unter Anwendung der Ausnahmen nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 der Entscheidung 93/342/EWG erlaubt ist.

TEIL VII**Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von unbehandelten Schweineborsten zulassen**

Drittländer gemäß Teil 1 (SIC! I) des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG.

▼M5**TEIL VIII****Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Eiern und Eiprodukten für den menschlichen Verzehr zulassen****A. Eier**

Alle Drittländer gemäß der Entscheidung 94/85/EG.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 44 vom 17. 2. 1994, S. 31.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 137 vom 8. 6. 1993, S. 24.

▼ M5B. *Eiprodukte*

Alle Drittländer gemäß Teil I des Anhangs zu der Entscheidung 79/542/EWG.

▼ B**TEIL IX****Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Gülle für die Bodenbehandlung zulassen**A. *Verarbeitungserzeugnisse aus Gülle*

Drittländer der Liste gemäß Teil 1 (SIC! I) des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG.

B. *Nicht verarbeitete Gülle von Equiden*

Drittländer der Liste gemäß Teil 1 (SIC! I) des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG für lebende Equiden.

C. *Nicht verarbeitete Gülle von Geflügel*

Drittländer gemäß Teil 1 (SIC! I) des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG und Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch gemäß der Entscheidung 94/85/EG zulassen, ausgenommen solche Drittländer, denen der Export von frischem Geflügelfleisch in die Gemeinschaft unter Anwendung der Ausnahmen nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 der Entscheidung 93/342/EWG erlaubt ist.

TEIL X**Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Heimtierfutter, in das wenig gefährliche Stoffe im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG des Rates ⁽¹⁾ eingegangen sind, zulassen**

Drittländer gemäß Teil 1 (SIC! I) des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG und Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch gemäß der Entscheidung 94/85/EG zulassen, ausgenommen solche Drittländer, denen der Export von frischem Geflügelfleisch in die Gemeinschaft unter Anwendung der Ausnahmen nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 der Entscheidung 93/342/EWG erlaubt ist ► M5 sowie folgende Länder:

(LK) Sri Lanka ⁽²⁾. ◀

TEIL XI**Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Weinbergschnecken für den menschlichen Verzehr zulassen**

(AL) Albanien

▼ M4

(AR) Argentinien

▼ B

(BG) Bulgarien

(BX) Bosnien-Herzegowina

(CH) Schweiz

(CN) Volksrepublik China

(CZ) Tschechische Republik

(DZ) Algerien

▼ M9

(EC) Ecuador

▼ B

(HR) Kroatien

(HU) Ungarn

(ID) Indonesien

▼ M5

(IN) Indien

▼ B

(LI) Litauen

(MA) Marokko

(MD) Moldawien

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 27. 12. 1990, S. 51.

⁽²⁾ Nur ungegerbte, für Heimtiere genießbare Erzeugnisse aus den Häuten von Einhufern (Kauspielzeug).

▼ M2

(MG) Madagaskar

▼ B

(MK) Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

▼ M4

(PE) Peru

▼ B

(PL) Polen

(RO) Rumänien

(RU) Rußland

(SI) Slowenien

(SK) Slowakische Republik

(SY) Syrien

(TN) Tunesien

(TR) Türkei

(UA) Ukraine

(VN) Vietnam

TEIL XII**Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von
Froschschenkeln für den menschlichen Verzehr zulassen**

(AL) Albanien

▼ M4

(AR) Argentinien

▼ B

(BD) Bangladesch

(BG) Bulgarien

(BX) Bosnien-Herzegowina

(CN) Volksrepublik China

▼ M2

(EG) Ägypten

▼ B

(HR) Kroatien

(HU) Ungarn

(ID) Indonesien

(IN) Indien

(MK) Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

(MY) Malaysia

(PH) Philippinen

(RO) Rumänien

(SI) Slowenien

(TH) Thailand

(TR) Türkei

(VN) Vietnam

TEIL XIII**Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Gela-
tine für den menschlichen Verzehr zulassen**

Drittländer der Liste gemäß Teil I des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG.

▼ M3

(KR) The Republic of Korea

(MY) Malaysia

(PK) Pakistan

(TW) Taiwan

▼ M12**TEIL XIV****Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten Einfuhren von Honig
zulassen**

(AR) Argentinien

(AU) Australien

(BG) Bulgarien

(BR) Brasilien

(CA) Kanada

(CL) Chile

(CU) Kuba

(CY) Zypern

(CZ) Tschechische Republik

(EE) Estland

▼ M12

- (GT) Guatemala
- (HR) Kroatien
- (HU) Ungarn
- (IL) Israel
- (IN) Indien
- (LT) Litauen
- (MT) Malta
- (MX) Mexiko
- (MD) Moldawien
- (NI) Nicaragua
- (NZ) Neuseeland
- (NO) Norwegen⁽¹⁾
- (PL) Polen
- (RO) Rumänien
- (SI) Slowenien
- (SK) Slowakei
- (SM) San Marino⁽²⁾
- (SV) El Salvador
- (TR) Türkei
- (TZ) Tansania
- (US) Vereinigte Staaten
- (UY) Uruguay
- (VN) Vietnam
- (ZM) Sambia

⁽¹⁾ Genehmigt gemäß dem Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 223/96/KOL vom 4. Dezember 1996.

⁽²⁾ Genehmigt gemäß dem Beschluss Nr. 1/94 des Kooperationsausschusses EG-San Marino vom 28. Juni 1994.